

Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	14.11.2014
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	17.12.2014
5. INKRAFTTRETEN:	18.12.2014

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Gegenstand der Satzung

§ 2 - Eigentümer / Betreiber

§ 3 - Benutzungsentgelt

§ 4 - Benutzungsrecht

§ 5 - Inkrafttreten



Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert d. Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordneten-versammlung Dietzenbach am 14. November 2014 folgende Satzung über die Nutzung für das Bürgerhaus der Kreisstadt Dietzenbach beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Satzung

- 1) Gegenstand dieser Satzung ist, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 19 HGO, die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungen und Dienstleistungen im Bürgerhaus Dietzenbach als kulturell gewidmete öffentliche Einrichtung.
- 2) Das Bürgerhaus Dietzenbach wird im Rahmen eines privat-rechtlichen Benutzungsverhältnisses Vereinen, Verbänden, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften, Firmen und sonstigen Institutionen überlassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 - Eigentümer / Betreiber

Die Kreisstadt Dietzenbach ist Eigentümerin und Betreiberin des Bürgerhauses der Kreisstadt Dietzenbach als kulturell gewidmete öffentliche Einrichtung. Sie wird vertreten durch die Stadtmarketing – Agentur.

§ 3 - Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Kreisstadt Dietzenbach und die erbrachten Dienstleistungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe der fälligen Entgelte wird in einer Entgeltsatzung festgesetzt. Die Vermietung erfolgt auf der Basis eines privat-rechtlichen Mietvertrags. Die in Rechnung gestellten Entgelte für Vermietungen und Dienstleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Es gelten die gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuersätze.

§ 4 - Benutzungsrecht

Jede in § 20 HGO genannte Person hat Anspruch darauf zur Benutzung des Bürgerhauses Dietzenbach zugelassen zu werden, soweit die Benutzung mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und dieser durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr schwerwiegender Schäden droht.

Eine Nutzung in deren Rahmen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern ist nicht zulässig.



§ 5 - Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, 14. November 2014

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister

